

Friedrich von Spee SJ

Der Jesuitenpater Friedrich von Spee war als Beichtvater für die verurteilten Hexen bestellt und gewann im Laufe seiner Arbeit Zweifel an der Art der Durchführung der Hexenprozesse. 1631 verfasste er seine Schrift „Cautio Criminalis“, in der er die Hexenprozesse verurteilte. Aus Angst vor der kirchlichen Obrigkeit veröffentlichte er sein Werk jedoch anonym.



„Die Gewalt der Folterqualen schafft Hexen, die es gar nicht sind, weil sie es gleichwohl sein müssen. Sie müssen auch ihre Lehrmeisterinnen, Schülerinnen und Gefährten angeben, die sie doch nicht haben. Weil ihnen das Gewissenqualen bereitet, leisten sie so lange Widerstand, bis sie durch die Folter oder die bloße Furcht vor ihr gezwungen werden. Da sie den Schmerzen nicht gewachsen sind, nennen sie schließlich solche Personen, bei denen es glaubwürdig erscheint und wo sie so wenig Schaden als möglich

anrichten: Sie nennen solche, die bereits verstorben, als Hexen verbrannt worden sind. Drängt man sie weiter, so nennen sie noch am Leben befindliche Personen, und zwar zunächst solche, von denen sie früher gehört haben, dass sie verschrien, auch von andern denunziert oder irgendwann einmal wegen Hexerei festgenommen worden seien.“

„Häufig sind die Richter, denen die Hexenprozesse anvertraut werden, schamlose, niederträchtige Menschen; die Folter wird oft übermäßig und grausam angewandt; viele Indizien sind unzuverlässig und gefährlich und das Verfahren nicht selten gegen Gesetz und Vernunft.“